

AEB (ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN)

OWZ/DZ/001/2023

1. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für die von Donako Sp. z o.o. erteilten Aufträge zur Ausführung, zum Kauf oder zur Lieferung von Produkten, die mit der Tätigkeit des Unternehmens des Auftraggebers zusammenhängen

1.2 "Vertrag" bedeutet die angenommene Bestellung und alle Dokumente, die sich auf den Gegenstand des Auftrages beziehen, einschließlich aller Spezifikationen und diesen AEB.

"Preis" bedeutet den Gesamtbetrag, einschließlich Steuern und Gebühren, der im Vertrag festgelegt ist und vom Auftraggeber an den Lieferanten für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung des Produkts zu zahlen ist.

"Auftrag" bedeutet ein Einkaufs- oder Herstellungsangebot des Auftraggebers für den Lieferanten

"Auftraggeber" bedeutet Donako sp. z o. o. in Breslau (Wrocław), HRB-Nr. 0000409741, nachstehend genannt Donako

"Lieferant" bedeutet auch der Auftragnehmer (der den Auftrag entgegennimmt) oder der Verkäufer

"Produkt" – bedeutet den Gegenstand des Auftrags, des Verkaufs oder der Lieferung zusammen mit allen Dienstleistungen, die mit seiner Ausgabe einhergehen und zu denen der Lieferant verpflichtet ist, einschließlich der Montage und der Erstellung und Ausgabe der entsprechenden Dokumentation und Anweisung.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 In der Auftragsbestätigung, der Rechnung, den Lieferscheinen und allen anderen Dokumenten, die sich auf die Transaktion beziehen, ist die Auftragsnummer anzugeben.

2.2 Jede Änderung des Auftrags muss im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und schriftlich bestätigt werden, andernfalls ist sie nichtig.

2.3 Die Annahme zur Ausführung eines jeden Auftrags sollte vom Lieferanten innerhalb von sieben /7/ Tagen nach dessen Eingang schriftlich bestätigt oder abgelehnt werden. Als schriftliche Auftragsbestätigung gilt ein Papierdokument oder eine E-Mail, die der Lieferant an den Auftraggeber sendet.

Unterlässt es der Lieferant, den Auftrag innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu bestätigen, so betrachtet der Auftraggeber dies als Annahme des Auftrags zur Ausführung zu den in dem Auftrag genannten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. LIEFERTERMIN

3.1 Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Lieferant innerhalb der nächsten drei /3/ Arbeitstage einen vorläufigen Zeitplan für die Umsetzung der Arbeiten zur Akzeptanz vor.

3.2 Während der Abwicklung des Auftrages hat der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich schriftliche Informationen über den Stand der Arbeiten im Rahmen des Auftrages im Vergleich zum vorgelegten Zeitplan zu erteilen.

3.3 Besteht die Gefahr, dass der in dem Auftrag angegebene Liefertermin nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, schriftlich die voraussichtliche Dauer der Verzögerung, die Gründe für die Verzögerung und den Aktionsplan zur Verringerung der Auswirkungen und des Umfangs der Verzögerung mitzuteilen. Das Fehlen der vorgenannten Informationen oder die Erteilung von Informationen, die darauf hindeuten, dass die Lieferung nicht termingerecht ausgeführt werden kann, kann die Grundlage für den Rücktritt des Käufers von der Bestellung bilden, mit den sich aus Punkt 4.8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergebenden Folgen.

3.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, vor der Fertigstellung des Produkts innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten – ohne Verpflichtung zur Zahlung irgendeines Schadensersatzes. In einem solchen Fall übernimmt der Auftraggeber nur die dem Lieferanten tatsächlich entstandenen Kosten der Umsetzung. Diese Kosten stellen nur angemessene, direkte und irreversible Ausgaben dar, die dem Lieferanten bereits für die Ausführung des Auftrags entstanden sind, und umfassen keine indirekten Kosten, entgangenen Gewinne oder Kosten im Zusammenhang mit Materialbestellungen, die der Lieferant hätte stornieren oder zurückgeben können. Im Falle der Stornierung eines Auftrags muss der Lieferant dem Käufer innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Stornierung durch den Auftraggeber schriftlich eine Kalkulation der entstandenen Kosten vorlegen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass er keine Kosten getragen hat.

4. LIEFERBEDINGUNGEN

4.1 Die bestellten Produkte werden vom Lieferanten an den in dem Auftrag angegebenen Ort geliefert. Fehlt eine solche Angabe in dem Auftrag, werden die Produkte an das Unternehmen des Auftraggebers geliefert. Die Lieferung des Produkts gilt erst dann als vollständig, wenn alle erforderlichen Qualitätsunterlagen gemäß dem Auftrag vorgelegt worden sind. Eine Lieferung kann zurückgewiesen werden, wenn ihr kein vom Lieferanten ausgestellter Lieferschein beiliegt, der die Auftragsnummer, die Spezifikation der gelieferten Ware, die Menge und das Gewicht enthält. Jede Lieferung muss mindestens 24 Stunden vor dem Versand avisiert werden. Diese Mitteilung muss die Identifizierungsdaten des Fahrers, des Transportmittels und des Materials enthalten.

4.2 Wenn das gelieferte Produkt nicht mit den Bestimmungen des Auftrags oder den Spezifikationen übereinstimmt oder im Widerspruch zu Normen oder Vorschriften steht oder die berechtigten Erwartungen des Käufers nicht erfüllt, kann die Lieferung zurückgewiesen werden.

4.3 Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Verspätung, Verlust oder Beschädigung infolge falscher Kennzeichnung, Verpackung oder Identifizierung der Sendung entstehen.

4.4 Der Übergang des Eigentums und aller Risiken des Verlusts oder der Beschädigung des Produkts erfolgt mit dem schriftlich bestätigten Empfang.

4.5 Der Abnehmer hat das Recht, jede vor dem Lieferdatum gelieferte Sendung zurückzuweisen und sie an den Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden oder – dem Lieferanten die entsprechenden Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

4.6 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, zusätzliche als die in dem Auftrag angegebenen Mengen des Produkts abzunehmen. Das Produkt, das über die im Auftrag angegebene Menge hinaus geliefert wurde, kann auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden.

4.7 Die Haftung in Form von Vertragsstrafen wird in folgenden Fällen und in folgenden Höhen vereinbart:

4.8 Der Lieferant hat dem Auftraggeber Vertragsstrafen zu zahlen:

4.8.1 für den Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, in Höhe von 30 % des Wertes des Auftragsgegenstandes und er hat alle Kosten zu tragen, die aus Verzögerungen oder Vertragsstrafen seitens des Endkunden resultieren.

4.8.2 für die Überschreitung der Lieferfrist in Höhe von 2 % des Auftragswerts für jede Woche des Verzugs gegenüber der festgesetzten Lieferfrist. Erstreckt sich die Verspätung nicht über eine volle Woche (oder Wochen), so wird die Vertragsstrafe anteilig für jeden Tag (pro rata temporis) berechnet.

4.8.3 für den Verzug bei der Beseitigung von Mängeln am Produkt – in Höhe von 1 % des Auftragswerts für jeden Tag des Verzugs, gerechnet ab dem Ablauf der vom Auftraggeber gesetzten Frist für die Beseitigung von Mängeln, und zwar sowohl der bei der Abnahme als auch der später während der Garantiezeit festgestellt werden.

Reicht die Höhe der Vertragsstrafen nicht aus, um den Schaden des Auftraggebers zu decken, so hat er Anspruch auf ergänzenden Schadensersatz gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ersatz von Sachschäden und entgangenem Gewinn). Die Ausübung durch den Auftraggeber von seinem Recht auf Vertragsstrafen für den Verzugszeitraum schließt nicht das Recht des Auftraggebers aus, andere in diesem Auftrag spezifizierte oder sich aus dem Gesetz ergebende Rechtsbehelfe, Schadensersatzansprüche oder Optionen als die aus dem Verzugszeitraum resultierenden Schadensersatzansprüche auszuüben, einschließlich des Rechts des Auftraggebers, von diesem Auftrag wegen Nichterfüllung der Lieferung zurückzutreten.

4.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, die fälligen Vertragsstrafen von der Vergütung des Lieferanten in Abzug zu bringen.

4.10 Für die Auslegung der kommerziellen Lieferklauseln gelten die Incoterms 2010, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

Bei EXW- und FCA-Lieferungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragsgegenstand innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zurückzunehmen, ohne dass ihm zusätzliche Lagerkosten entstehen.

4.11 Sieht ein Auftrag eine Prüfung des Produkts nach dessen Eingang beim Auftraggeber vor, so gilt der Auftrag erst dann als abgeschlossen, wenn die Prüfungen zur Zufriedenheit des Auftraggebers bestanden wurden.

Sieht der Auftrag eine Prüfung des Produktes durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten vor (Tests/Inspektionen/Kontrollpunkte), so hat der Lieferant den Auftraggeber 14 Tage im Voraus über den geplanten Termin der Bereitstellung des Produktes zur Prüfung zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, bei solchen Audits mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass seine sachkundigen Vertreter zur Verfügung stehen.

Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten an jedem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt und Materialien gelagert werden, die Dokumentation zu prüfen, die Qualität der Materialien zu kontrollieren und den Fortschritt der Arbeiten zu überwachen.

4.12 Der Auftraggeber kann während der Auftragserfüllung vom Lieferanten einen Zeitplan für die auszuführenden Arbeiten und andere Unterlagen über die Qualität, die Materialprüfung und die Kontrolle des Produktionsprozesses verlangen.

4.13 Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Lieferant verpflichtet, im Falle der Lieferung eines mangelhaften Produkts Abhilfemaßnahmen und einen Reparaturplan vorzulegen.

4.14 Vom Zeitpunkt der Bestellung bis zum Zeitpunkt der Lieferung kann der Auftraggeber die Ausführung des Auftrags bis zu dem Zeitpunkt aussetzen, den er für angemessen hält. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ausführung des Auftrags und die Lieferung der bestellten Materialien und Dienstleistungen unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung des Auftraggebers auszusetzen.

Bei einer Aussetzung, die länger als 12 Monate dauert, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall gilt Ziffer 3.3 (oben) für die Abrechnungen zwischen den Vertragsparteien.

5. GARANTIE / REKLAMATION

5.1 Die Ausführung des Auftrags führt zur Gewährung einer Garantie durch den Lieferanten für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

5.2 Der Auftraggeber hat festgestellte Mängel an den gelieferten Produkten dem Lieferanten schriftlich (auch im Wege der elektronischen Kommunikation) anzuzeigen. Mängel, die bei der Qualitätsabnahme und während der Garantiezeit festgestellt werden, sind vom Lieferanten innerhalb des vom Auftraggeber angegebenen Zeitraums zu beseitigen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, innerhalb der gesetzten Frist die Nachbesserung zu verlangen oder alle mangelhaften Teile auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und deren Austausch gegen mangelfreie Teile zu verlangen. Nach dem unwirksamen Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Reparatur auf Kosten und Gefahr des Lieferanten entweder selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass mangelhafte Produkte auf seine Kosten mit der gebotenen Sorgfalt ersetzt oder repariert werden. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten beseitigen, ohne hierfür eine angemessene Frist zu setzen.

Die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf Vertragsstrafen und zusätzlichen Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Im Falle einer Reklamation des Produkts hat der Auftraggeber das Recht, die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten zurückzuhalten und behält sich das Recht vor, einen Zahlungsaufschub zu gewähren, der dem Zeitraum der Reparatur oder des Ersatzes des Produkts durch ein ordnungsgemäßes Produkt entspricht.

5.3 Der Auftraggeber hat jederzeit während der Erfüllung des Auftrags das Recht, die Betriebsstätte zu besichtigen, um den tatsächlichen Fortschritt der Arbeiten festzustellen, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine solche Inspektion zu ermöglichen.

6. PREIS

6.1 Die in dem Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise, die nicht geändert werden können, und schließen die Kosten für den Transport, die Versicherung der Risiken und die Lieferung an den angegebenen Lieferort gemäß den vereinbarten Bedingungen der Incoterms 2010 ein.

Der Preis beinhaltet auch alle anfallenden Gebühren wie Einfuhrzölle, Steuern, Mehrwertsteuer, Zollgebühren, Gebühren von Importagenten, Bankgebühren für den Währungsumtausch oder andere zusätzliche Gebühren.

7. GEGENSTAND DER LIEFERUNG

7.1 Das Produkt muss in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Auftrags, den geltenden Normen und Vorschriften hergestellt werden, wofür der Lieferant die erforderlichen Dokumente, Atteste und Zertifikate zusammen mit der Lieferung der gekauften Ware bereitstellen wird.

7.2 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Bestellung zu ändern, und zwar in Bezug auf: Liefertermin und -ort, Menge, technische Spezifikation des Produkts, Art der Verpackung. Im Falle einer solchen Änderung darf der Lieferant den Preis nur um die damit verbundenen notwendigen und direkten Kosten ändern. Der Lieferant darf ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Änderungen am Auftrag vornehmen.

7.3 Der Lieferant verfügt über alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Fachkenntnisse, Räumlichkeiten und Ausrüstungen. Der Lieferant darf den Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers ganz oder teilweise untervergeben. Der Lieferant haftet stets für alle Handlungen und Unterlassungen von Unterauftragnehmern.

7.4 Stehen spezielle Werkzeuge im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertragsgegenstandes, so bewahrt der Lieferant sie 5 Jahre lang ohne zusätzliche Kosten auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Werkzeuge an den Auftraggeber zurückgegeben oder die Kosten für die weitere Lagerung werden zwischen den Parteien ausgehandelt. Der Lieferant muss die Werkzeuge in einem Zustand erhalten, der eine weitere Produktion mit ihnen ermöglicht. Wenn das Werkzeug Eigentum von Donako ist, muss es vom Lieferanten sofort nach Abschluss des Auftrags zurückgegeben werden.

8. ZAHLUNGSKONDITIONEN

8.1 In Anerkennung der ordnungsgemäßen Ausführung des Produkts und seiner Lieferung gemäß den Bedingungen des Auftrags zahlt der Auftraggeber den Preis auf das in der Rechnung angegebene Konto des Lieferanten. Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Produkt den Spezifikationen und Klauseln des Auftrages entspricht.

Der Auftraggeber nimmt den üblichen und allgemein gültigen Termin der Zahlung an den Lieferanten mit 90 Tagen an. Der Auftraggeber leistet die Zahlungen am 30. Tag des Monats, in den die Standardzahlungsfrist fällt, und der Lieferant akzeptiert, dass eine auf diese Weise geleistete Zahlung keine Verletzung der Standardzahlungsfrist darstellt.

Die Zahlungsfrist berechnet sich ab dem Tag der Annahme der Rechnung durch den Auftraggeber und der gelieferten Lieferung oder Leistung einschließlich aller Transport- und Qualitätsdokumente, frühestens jedoch ab dem Tag der schriftlichen Empfangsbestätigung im Sinne vom Punkt 4.4 (oben)

8.2 Die Grundlage für die Ausstellung einer Rechnung ist jedesmal ein von den Vertretern der Parteien unterzeichneter Lieferschein oder Frachtbrief.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen, wenn der Lieferant die Auftragsnummer nicht angibt oder die Rechnung vor Erbringung der Lieferung ausstellt. Es ist nicht erlaubt, zusätzliche Kosten in die Rechnung aufzunehmen, die nicht vorher mit dem Auftraggeber vereinbart wurden.

8.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zahlung der Rechnung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis das Erzeugnis in den Zustand versetzt worden ist, in dem es dem Auftrag entspricht.

9. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn er bei der Auftragsausführung einen Unterauftragnehmer einsetzen will, und die Zustimmung des Auftraggebers dazu einzuholen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers zu überprüfen.

9.2 Der Auftraggeber kann sich bereit erklären, das Material innerhalb von 30 Tagen nach dem in dem Auftrag angegebenen Liefertermin ohne zusätzliche Kosten für die Lagerung durch den Lieferanten abzunehmen.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den Preis des Produkts oder der erbrachten Leistung zu reduzieren, wenn sich während des Erfüllungsprozesses herausstellt, dass er einen Weg gefunden hat, die Produktionskosten zu senken.

9.4 Der Lieferant garantiert, dass Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, während des Transports angemessen geschützt, gekennzeichnet und gemäß dem geltenden Recht registriert sind.

Der Lieferant garantiert, dass er in Übereinstimmung mit dem Gesetz handelt, dass ihm keine Anzeichen des Risikos für den Fortbestand seines Unternehmens bekannt sind und dass seine finanzielle Situation es ihm erlaubt, den Auftrag gemäß den Anforderungen des Auftraggebers auszuführen. Treten während der Auftragsausführung Ereignisse ein, die ein Risiko für die Kontinuität des Geschäftsbetriebs darstellen, einschließlich des Risikos des Verlusts der finanziellen Liquidität, oder kommt es zu einer Änderung der Eigentumsstruktur des Lieferanten, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber darüber zu informieren. Wenn der Auftraggeber von der Gefährdung der Kontinuität des Geschäftsbetriebes des Lieferanten erfährt, ist er berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Vertragsgegenstand, der sich in der Ausführung befindet, sowie alle vom Lieferanten bestellten Materialien und Dienstleistungen, die technische Dokumentation zu übernehmen und den entsprechenden Wert der direkten Kosten und der ausstehenden Bestellungen zu bezahlen.

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe des zehnfachen Auftragswerts vorzulegen und während der gesamten Dauer der Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten.

10. GEHEIMHALTUNG

10.1 Alle Informationen, die sich unmittelbar aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben, sowie alle Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags erhält, insbesondere alle organisatorischen, kaufmännischen und technischen Informationen, welche den Auftraggeber betreffen und nicht öffentlich zugänglich sind, werden von den Vertragsparteien als vertrauliche Informationen betrachtet und dürfen als solche nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Fälle, in denen sich die Informationspflicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt.

10.2 Jede Partei ist verpflichtet, die Bestimmungen dieses Vertrages sowohl während seiner Laufzeit als auch nach seiner Beendigung vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Daten, die unter das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers fallen, zu schützen. Dabei handelt es sich um Informationen über die

Geschäftstätigkeit des Auftraggebers, Daten über seine Mitarbeiter, Geschäftspartner und Angestellten, die im Hinblick auf die Vermögenslage des Auftraggebers relevant sind (im Folgenden "vertrauliche Informationen"). Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere: wirtschaftliche, kommerzielle, organisatorische und technologische Informationen, Arbeitsmethoden, Vertragsinhalte, Auftragsinhalte, Daten von Geschäftspartnern, Angestellten und Mitarbeitern, Know-how, geistiges und gewerbliches Eigentum, Absichten und strategische Pläne des Auftraggebers, Geschäftspläne, Investitionsanalysen, E-Mails, Fax-Mitteilungen, Ausdrücke, Aufstellungen, elektronische Kopien von Dokumenten, Diagramme, Aufzeichnungen, Berichte, Prognosen, Daten oder Datenbanken, Entwürfe, Markt- oder Finanzanalysen, Prototypen und andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erlangt wurden.

10.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von Punkt. 10.2 ist der Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00 PLN (einhunderttausend PLN) – für jeden Verstoß zu zahlen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe schließt die Möglichkeit nicht, dass der Auftraggeber einen über die vorbehaltene Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz geltend macht.

11. STREITSACHEN

11.1 In Angelegenheiten, die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Ausführung des Auftrags und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, ist für die Beilegung des Streits das für den Auftraggeber zuständige Gericht zuständig.

